LSB
LANDESSPORTBUND
THÜRINGEN
Mitten im Sport.

Fortschreibung der Zuwendungsrichtlinie des Landessportbundes Thüringen zur Förderung des Nachwuchsleistungssports in Thüringen

Dezember 2022

1. Einleitung

Der Landessportbund Thüringen fördert aktuell im Bereich des Nachwuchsleistungssports 30 olympische und 10 nichtolympische Sportarten. Gefördert werden dabei Maßnahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Thüringer Sportfachverbände, sportmedizinische Gesundheitsuntersuchungen der Landeskader sowie die Anstellung und Finanzierung haupt- und nebenberuflich tätiger Trainer.

Grundlagen für die Förderung stellen die im April 2012 durch den Hauptausschuss des Landessportbundes Thüringen beschlossene „Fortschreibung der Konzeption zur weiteren Entwicklung und Förderung des Leistungssports in Thüringen" sowie das „Positionspapier zur weiteren strategischen Ausrichtung des Leistungssports in Thüringen" vom September 2021 dar.

Mit der vorliegenden Fortschreibung der Zuwendungsrichtlinie (ZWRL) zur Förderung des Nachwuchsleistungssports in Thüringen werden weiterhin folgende Ziele verfolgt:

- Ausprägung der Konzentration der finanziellen Mittel des Landessportbundes Thüringen im Bereich des Leistungssports auf Sportfachverbände/ Sportarten, die Athleten langfristig zur internationalen Konkurrenzfähigkeit führen können;
- Unterstützung der Entwicklung von einzelnen Athleten weiterer Sportfachverbände/ Sportarten mit dem Ziel, ggf. bei Wechsel in ein bundesgefördertes Leistungszentrum eines Spitzenfachverbandes, nationale und internationale Spitzenleistungen zu erzielen;
- Unterstützung der Herausbildung leistungsfähiger Thüringer Auswahlmannschaften in den Spielsportarten sowie von Einzelathleten mit Nominierungschancen für Nationalmannschaften der Spitzenverbände.

Unter Beachtung einer kontinuierlich durch den DOSB und der Spitzenfachverbände alle zwei Jahre erarbeiteten Bewertung von Ergebnissen der Thüringer Sportfachverbände bei nationalen und internationalen Wettkampfhöhepunkten im Nachwuchsbereich sowie einer Darstellung der Leistungsfähigkeit der Thüringer Sportfachverbände im bundesweiten Vergleich bzw. innerhalb eines Spitzenfachverbandes sind Voraussetzungen für eine objektive, leistungsgerechte sowie nachvollziehbare und transparente Bewertung der leistungssportlichen Entwicklung gegeben, die sich in den zurückliegenden Jahren zu einem erprobten Konzept für eine Kriterien geleitete Bewertung der Nachwuchsentwicklung entwickelt haben.
Im Zuge der Leistungssportstrukturreform des DOSB wurden dafür Anpassungen notwendig, die zum 01.01.2021 beschlossenen Änderungen der DOSB „Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports" (RRL) sind in der vorliegenden Fortschreibung der Zuwendungsrichtlinie berücksichtigt.

Aufbauend auf dieser objektiven Bewertung der sportlichen Leistungsfähigkeit und des Vorhandenseins der entsprechenden Strukturbedingungen einer Sportart in Thüringen sowie weiterer spezifischer Merkmale und Kriterien (entspricht Kriterium „Struktur" nach RRL, ZWRL Pkt. 3.2-3.4), die die leistungssportliche Entwicklung und deren Aufwand innerhalb eines Sportfachverbandes bestimmen, soll mit der Zuwendungsrichtlinie nach einheitlichen Kriterien die jeweilig konkrete Förderung der Sportfachverbände im Nachwuchsleistungssport quantifiziert werden.

Dabei ist in den Sportarten mit anerkanntem Bundesstützpunkt und den aktuell nach der Zuwendungsrichtlinie geförderten Sportarten an den Thüringer Sportgymnasien eine Grund- bzw.

Projektförderung zu sichern (Erreichung einer angemessenen Finanzausstattung in Relation zur Zielstellung), damit stabile Leistungsentwicklungen möglich werden und zeitlich begrenzte Leistungstiefs überwunden werden können.

Im Rahmen eines langfristigen Leistungsaufbaus hat das Nachwuchstraining perspektivischen Charakter und ist nicht vordergründig oder gar ausschließlich auf das Erreichen sportlicher Höchstleitungen in jüngeren Altersklassen gerichtet.
Dem soll auch mit der Fortschreibung dieser Zuwendungsrichtlinie Rechnung getragen werden.
Die bewährten Fördergrundsätze der vergangenen Jahre sollen dabei beibehalten werden.

Unter der Maßgabe der Beschlussfassung durch das Präsidium des Landessportbundes Thüringen tritt die Zuwendungsrichtlinie ab 01.01.2023 in Kraft, die Bewertung der Leistungsfähigkeit und der Ergebnisse der Sportfachverbände/ Sportarten in den Jahren 2021-2022 / NOV 2017-2021 stellt hierfür die Ausgangsposition dar.

2. Differenzierung der Sportarten/ Disziplinen in der Bewertung und Förderung des Sportfachverbandes

Grundlage für die Bewertungen und die Ermittlung der Förderung ist die in Auswertung der „Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports“ des DOSB (Ermittlung der Leistungspunkte) durch die Spitzenfachverbände vorgenommene Aufteilung der Sportfachverbände/ Sportarten/ Disziplinen bzw. Disziplingruppen.

Beispiele:	Deutscher Schützenbund	- Gewehr - Bogen - Pistole - Flinte
	Deutscher Handballbund	- männlich - weiblich

Die Berechnung der Förderung durch den Landessportbund Thüringen erfolgt differenziert entsprechend der vorgenommenen Aufteilung, die Thüringer Sportfachverbände erhalten eine Fördersumme in der Gesamtheit für Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport und entscheiden in eigener Zuständigkeit über den Mitteleinsatz.

3. Definition und Erläuterung der Kriterien zur Bemessung der Förderung Thüringer Sportfachverbände im Bereich der Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport
(Haushaltstitel 62301 des LSB-Haushaltes)

Grundlagen für die Entscheidung zur Förderung der Thüringer Sportfachverbände im Bereich der Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport sind nachfolgend aufgeführte Kriterien:

3.1 Leistungspunkte (LP) lt. Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports *des DOSB*

3.1.1	Kriterium **„Potential"**	**(bis zu 70 Leistungspunkte)**
	- Überprüfung der Leistungsgrundlagen	(0 – 20 Punkte)
	- Nationaler Nachwuchs- Kriteriumswettkampf	(0 – 20 Punkte)
	- Anteil NK1 und NK2	(0 – 30 Punkte)
3.1.2	Kriterium **„Erfolg"**	**(bis zu 30 Leistungspunkte)**
	- Internationaler Nachwuchs- Kriteriumswettkampf	(0 – 20 Punkte)
	- Anteil an OK und PK	(0 – 10 Punkte)

Die Bewertung erfolgt alle zwei Jahre jeweils für den Zeitraum der zurückliegenden vier Jahre (Olympischer Sport in den geraden Jahren, nichtolympischer Sport in den ungeraden Jahren) durch die Spitzenverbände über den DOSB für alle Sportfachverbände zusammengefasst und wird den Landessportbünden als bundeseinheitliche Bewertungsgrundlage übergeben.

3.2 Regionale Strukturbedingungen (RS) des Sportfachverbandes zur Entwicklung des Leistungssports in Thüringen (0 – 20 Punkte)

3.2.1	Trainerqualifikation	(0 – 6 Punkte)
	- A-Trainer im Nachwuchsleistungssport	1 Punkt
	- B-Trainer im Nachwuchsleistungssport	1 Punkt
	- C-Trainer, Übungsleiter im Nachwuchs-leistungssport	1 Punkt
	- Kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Trainer	2 Punkte
	- Doping Prävention	1 Punkt
3.2.2	Regionale Bündelung	(0 – 7 Punkte)
	- Kooperationen Schule – Sportverein	1 Punkt
	- Talentleistungszentren/ Talentfördergruppen	1 Punkt
	- Leistungsstützpunkt/ Landesleistungszentrum	1 Punkt
	- Durchgängiges Wettkampfsystem im Landes-verband	2 Punkte
	- Regelmäßige Sichtung im Landesverband	2 Punkte
3.2.3	Partnerstrukturen	(0 – 7 Punkte)
	- Abstimmung Landesverband – Spitzenfach-verband	0 – 3 Punkte
	- Evaluierung der Sportart am Sportgymnasium	0 Punkte/ 2 Punkte
	- Zusammenarbeit mit OSP	0 – 2 Punkte

3.3 Sportfachverband (SFV) mit anerkanntem Bundesstützpunkt (**BSP**/ früher Schwerpunktsportart (**SWP**) (10 Punkte)

Die Anerkennung eines Bundesstützpunktes erfolgt über den DOSB auf der Grundlage der Strukturpläne der Bundesfachverbände und gesondertem Anerkennungsverfahren durch das BMI.

*3.4 **Sportartspezifischer Förderfaktor (FF)** **(0 – 25 Punkte)***

3.4.1	Mitglieder im Sportfachverband von 7 bis 18 Jahre	(0 – 5 Punkte)
	- bis 400	1 Punkt
	- bis 1000	2 Punkte
	- bis 2000	3 Punkte
	- bis 4000	4 Punkte
	- über 4000	5 Punkte
3.4.2	Anzahl der Landesverbände, die an Deutschen Jugendmeisterschaften teilnehmen	(0 – 5 Punkte)
	- bis 4	1 Punkt
	- bis 9	2 Punkte
	- bis 14	3 Punkte
	- bis19	4 Punkte
	- über 19	5 Punkte
3.4.3	Regionale Verbreitung der Sportart in Kreis- und Stadtsportbünden	(0 – 5 Punkte)
	- bis 5	1 Punkt
	- bis 10	2 Punkte
	- bis 15	3 Punkte
	- bis 20	4 Punkte
	- über 20	5 Punkte
3.4.4	Materieller Aufwand für den Athleten	(0 – 10 Punkte)
	- Kosten für persönliche Wettkampfgeräte	(0 – 4 Punkte)
	- Kosten für Spezialbekleidung	(0 – 4 Punkte)
	- Kosten für persönliches Verbrauchsmaterial	(0 – 2 Punkte)
3.4.5	Delegierung an einen Bundesstützpunkt des Spitzenverbandes außerhalb Thüringens	5/ 10 Zusatzpunkte

Im Falle einer Delegierung eines oder mehrerer Athleten an einen vom jeweiligen Spitzenverband anerkannten Bundesstützpunkt innerhalb des vierjährigen Bewertungszeitraumes erfolgt die Anerkennung der fünf Zusatzpunkte für die nachfolgenden 4 Jahre.
Voraussetzung für die Anerkennung von 10 Zusatzpunkten ist eine Vereinbarung des Thüringer Sportfachverbandes mit dem Spitzenfachverband im Rahmen einer regionalen Zielvereinbarung/ regionalen Zielvereinbarung light.

Die Bewertung der „regionalen Strukturbedingungen“ (3.2) und des „sportartspezifischen Förderfaktors“ (3.4) werden auf der Grundlage der LSB- Mitgliederbestandserhebung und der Entwicklungs- und Leistungseinschätzungen der Thüringer Sportfachverbände für den jeweiligen Auswertungszyklus durch den Landessportbund Thüringen vorgenommen.

4. Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Förderpunkte (FP)

Durch die Fortschreibung der DOSB „Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports" können aktuell maximal 100 Leistungspunkte erreicht werden. Im Sinne der Vergleichbarkeit und der Beibehaltung bewährter Förderkriterien der zurückliegenden Jahre werden hiervon 70 % (also wie bisher maximal 70 Leistungspunkte) als Berechnungsgrundlage zur Anwendung gebracht.

4.1 Olympische Sportfachverbände/ Sportarten (ohne Spielsportarten)

Für alle olympischen Sportfachverbände/ Sportarten, außer den Spielsportarten, die innerhalb des Kriteriums 3.1 (Leistungspunkte) mindestens 7,0 Punkte erzielen, erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports des DOSB, und hier der ausgewiesenen Leistungspunkte (LP) eine Einteilung in Förderkategorien:

- Förderkategorie 1	7,0 - 14,9 Punkte
- Förderkategorie 2	15,0 - 34,9 Punkte
- Förderkategorie 3	35,0 - 55,9 Punkte
- Förderkategorie 4	56,0 - 69,9 Punkte
- Förderkategorie 5	70,0 Punkte

Zur Ermittlung der Förderpunkte (FP) kommt folgende Berechnungsformel für jede gewertete Disziplin in Anwendung:

Formel FP = LP x FK + RS + SWP + FF

Förderpunkte (FP) = Leistungspunkte (LP) x Förderkategorie (FK)
+ Regionale Strukturbedingungen (RS)
+ Schwerpunktsportart (SWP)
+ sportartspezifischer Förderfaktor (FF)

Sportverbände, die nach „männlich" und „weiblich" unterteilen, werden in den Bereichen RS und FF nur einmal gewertet. Die „LP x FK" männlich und „LP x FK" weiblich werden addiert. Diese Summe geht jedoch nur zu 2/3 in die Gesamtrechnung ein.

Erläuterung zu **SFV mit Bundesstützpunkt**
Für Sportfachverbände mit mehreren Sportarten/ Disziplinen lt. Rahmenrichtlinien des DOSB werden die 10 Punkte, die die Sportart als „Schwerpunktsportart" erhält, auf die einzelnen Disziplinen aufgeteilt.

Beispiel:	Ski nordisch		
	Disziplinen	Skilanglauf	3 Punkte
		Sprung	4 Punkte
		Nordische Kombination	3 Punkte

Erläuterung zu **RS** und **FF**
Die zu vergebenden Punkte werden für Sportfachverbände/ Sportarten mit Differenzierung in männlich und weiblich zusammengefasst, da in der Regel in allen Sportarten Trainingsgruppen und Wettkampfsysteme geschlechtsunabhängig existieren und damit eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen wird. Die in den Rahmenrichtlinien des DOSB (RRL) geschlechtsunabhängig bewerteten Disziplinen werden getrennt bewertet.

Beispiele

	FK	LP	RS	RS	RS	Su	SWP	FF	FF	FF	FF	Su	FP
		3.1	3.2.1	3.2.2	3.2.3	3.2	3.3	3.4.1	3.4.2	3.4.3	3.4.4	3.4	
		70	6	7	7	20		5	5	5	10	25	
Verband A													
Disziplin A	3	50	6	7	5	18	5	3	3	1	8	15	188
Disziplin B	4	60	6	5	4	15	5	0	1	1	3	5	265
													453
Verband B													
Disziplin – m	2	22											
Disziplin – w	3	41	6	4	5	15		7	1	3	2	13	139
Verband C													
Disziplin 1- m	4	65											
Disziplin 1- w	3	40	6	7	5	18	10	2	3	2	5	12	293
Disziplin 2	1	11	4	5	2	11		2	3	2	5	12	34
Disziplin 3	4	60	6	7	5	18	10	2	3	2	5	12	280
													734

4.2 Olympische Spielsportarten

Für die olympischen Spielsportarten, die innerhalb des Kriteriums 3.1 (LP) Leistungspunkte erhalten, kommt folgende Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Förderpunkte (FP) in Anwendung:

FP = LP + RS + FF

Beispiel	LP	RS	RS	RS	Su	FF	FF	FF	FF	Su	FP
	3.1	3.2.1	3.2.2	3.2.3	3.2	3.4.1	3.4.2	3.4.3	3.4.4	3.4	
...ball m	28	6	7	5	18	4	4	5	1	12	58
...ball w	13	6	7	5	18	2	4	5	1	12	43
											101

4.3 Nichtolympische Sportarten

Für die nichtolympischen Sportarten/ Disziplinen, die innerhalb des Kriteriums 3.1 (LP) mindestens 7 Punkte erhalten, gilt die Berechnungsgrundlage der olympischen Spielsportarten

FP = LP + RS + FF

4.4 Zusatzförderungen

4.4.1 Punktuelle Förderung

Alle Sportfachverbände mit Sportarten/ Disziplinen, die im Kriterium 3.1 (LP) 0,1 bis 6,9 Punkte erreichen, haben die Möglichkeit, an den Landessportbund Thüringen Anträge auf Punktuelle Förderung von Einzelmaßnahmen sowie für die Entwicklung des Landes-Kaderunterbaus (Talentfördergruppen, Talentleistungszentren) zu stellen.
Voraussetzung ist eine bestätigte Leistungssportkonzeption des betreffenden Sportfachverbandes.
Werden Disziplinen eines SFV in der Gruppe 4.1 bewertet, können weitere Disziplinen des SFV, die weniger als 7,0 Punkte erreichen, in der punktuellen Förderung nicht berücksichtigt werden.

4.4.2 Sonderförderung

Zusätzlich zu den lt. Zuwendungsverträgen planmäßig bereitgestellten Haushaltsmitteln haben die Thüringer Sportfachverbände die Möglichkeit, Anträge auf Sonderförderung zu stellen.

Zuwendungen im Rahmen der Sonderförderung können erfolgen u. a.

- für Maßnahmen, die im Rahmen der Jahresplanung der Sportfachverbände aufgrund objektiver Gründe nicht planbar waren,
- außergewöhnliche Situationen in der Absicherung des Stützpunkttrainings (Havarie in Sportstätten, Investitionen in Spezialsportstätten verbunden mit Nichtnutzbarkeit)

Die Anträge werden in der Verantwortung des LSB- Geschäftsführers Leistungssport beraten und entschieden. Im Regelfall beträgt die LSB-Zuwendung 33 % der Gesamtkosten der Maßnahme, jedoch keinesfalls mehr als 50 %.

4.4.3 Projektförderung

Ziel der Projektförderung soll es sein, vorrangig in den Sportarten mit bestätigtem Bundesstützpunkt und den aktuell nach der Zuwendungsrichtlinie geförderten Sportarten an den Thüringer Sportgymnasien ein relativ stabiles Förderniveau im Durchschnitt der zurückliegenden zwei Olympiazyklen zu sichern (Erreichung einer angemessenen Finanzausstattung in Relation zur Zielstellung, siehe auch Pkt.1).
Damit sollen Leistungsentwicklungen stabilisiert, zeitlich begrenzte Leistungstiefs überwunden werden und darüber hinaus die Entwicklung neuer Disziplinen in den Sportfachverbänden gefördert werden können.
Im Rahmen eines langfristigen Leistungsaufbaus hat das Nachwuchstraining perspektivischen Charakter und ist nicht vordergründig oder gar ausschließlich auf das Erreichen sportlicher Höchstleitungen in jüngeren Altersklassen gerichtet.
Die inhaltlich fachliche Ausrichtung der sportartspezifischen Projekte soll hierbei Eingang in die regionalen Zielvereinbarungen (rZV und rZV light) bzw. NWLS- Konzeptionen der SFV finden.

Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung auf Antrag von Sportfachverbänden mit zeitlich bedingten Rückgängen in den Leistungspunkten nach den DOSB- Rahmenrichtlinien zur Förderung des Leistungssports können im Rahmen von Einzelfallprüfungen u. a erfolgen:

- für Maßnahmen, die im Rahmen von Sichtungsprogrammen die Vereins- und Stützpunktbasis für den NWLS der Sportfachverbände stärken,

- für Sichtungsprogramme, die die qualifizierten Aufnahmezahlen talentierter Sportler an die Sportgymnasien stabil sichern,
- für Maßnahmen zur inhaltlichen Qualifizierung des langfristigen Leistungsaufbaus im betreffenden Sportfachverband.

Die LSB-Zuwendung kann bis zu maximal 80 % der Gesamtkosten der Maßnahme betragen.
Die Projektförderung eines Sportfachverbandes p.a. soll im Regelfall eine Fördersumme von 15 T€ nicht überschreiten.
Bei Nichtauslastung der Projektförderungen sind diese Mittel in den Pkt. 4.4.1. und 4.4.2. einzusetzen.

5. Ermittlung der Fördersumme der Sportfachverbände/ Sportarten

Die in den jährlichen Haushaltsplänen des Landessportbundes Thüringen ausgewiesenen Etatansätze im Haushaltstitel 62301 (Förderung der Sportfachverbände für Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport) werden wie folgt aufgeteilt:

Für die **Projektförderung** werden **7 % des Gesamtetats** NWLS aufgewendet,
die verbleibende Fördersumme (= 100 %) wird wie folgt aufgeteilt:

a.	Olympische Sportfachverbände/ Sportarten	max	**85** %
b.	Olympische Spielsportarten	max	**8** %
c.	Nichtolympische Sportarten	max	**4** %
d.	Sonderförderung	max	**2** %
e.	Punktuelle Förderung	max	**1** %

Im Rahmen von Veränderungen der Sportartenliste bei Olympischen Spielen vom DOSB vorgenommene Anerkennung als „Vorläufige olympische Verbände" (VOV) erfolgt die Berechnung analog der Olympischen Sportfachverbände/ Sportarten mit 30-50 % der errechneten Fördersumme je nach Leistungsstärke des Sportfachverbandes.
Die Festlegung der Fördersumme erfolgt im Rahmen einer Einzelabstimmung u.U. unter Zuhilfenahme von Mitteln der Projektförderung (4.4.3).
Bei Statusverlust VOV im 2. Folgejahr erfolgt die Berechnung wieder nach NOV mit möglichem Förderausgleich aus der Projektförderung.

Bei deutlichen Rückgängen der Leistungsentwicklungen innerhalb der Fördergruppen a-c gemessen an der Gesamtzahl der Leistungspunkte innerhalb der jeweiligen Fördergruppe von mehr als 15 % in einem Olympiazyklus, können auf Empfehlung des Beirates Leistungssport Korrekturen der prozentualen Anteile am Gesamtetat NWLS zu Gunsten der Projektförderung vorgenommen werden.

Hierdurch ist eine dynamische Anpassung des Etats der Projektförderung in Abhängigkeit der Gesamtleistungsentwicklung des Thüringer Nachwuchsleistungssports gewährleistet und es kann eine automatische Beibehaltung/Erhöhung des Förderniveaus in den Fördergruppen a-c, trotz länger anhaltenden Leistungsrückganges, verhindert werden.

Die für jede der einzelnen Sportarten bzw. Fördergruppen eingestellte Fördersumme wird für die Ermittlung der Förderung der Sportfachverbände/ Sportarten durch die Gesamtpunktzahl der Gruppen geteilt. Der somit ermittelte Punktfaktor pro Sportart bzw. Fördergruppe wird mit den Punkten des Sportfachverbandes multipliziert und ergibt die Fördersumme.

Beispiele: Gruppe 1 Olympische Sportfachverbände/ Sportarten

85 % von 883.500 € (Haushaltsansatz 950 T€ abzgl. Projektförderung)		=	750.975 €
Gesamtpunktzahl der Gruppe 1 (bestehend aus Förderpunkten von 44 Sportarten/ Disziplinen)		=	5.522 Punkte
750.975 €	: 5.522 Punkte	= Punktfaktor 136 €	
Verband A:			
Disziplin X:	296 Punkte x 136 €	=	40.256 €
Disziplin Y:	434 Punkte x 136 €	=	59.024 €
		=	99.280 €

Gruppe 2 Olympische Spielsportarten

8 % von 883.500 € Haushaltsansatz abzgl. Projektförderung		=	70.680 €
Gesamtpunktzahl der Gruppe 2 (bestehend aus Förderpunkten von 9 Disziplinen)		=	389 Punkte
70.680 €	: 389 Punkte	= Punktfaktor 182 €	
Verband A	158 Punkte X 182 €	=	28.756 €

6. Grundsätze für die Beantragung, Verwendung und Nachweisführung von LSB-Haushaltsmitteln im Rahmen der Förderung des Leistungs- und Nachwuchsleistungssports

Grundlage der Beantragung und Ausreichung von Förderungen an die Thüringer Sportfachverbände im Bereich der Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport ist die Zuwendungsordnung des LSB Thüringen, § 3, Pkt 3 vom 17. November 2018.

Die entsprechend der Zuwendungsrichtlinie zur Förderung des Nachwuchsleistungssports gewährten Haushaltsmittel unterliegen den Regelungen der jährlichen Zuwendungsverträge zwischen dem Landessportbund Thüringen und den Thüringer Sportfachverbänden.

Die lt. Zuwendungsverträgen bereitgestellten Haushaltsmittel sind grundsätzlich zur Förderung bestätigter Landes-Kader der Sportfachverbände sowie zur Talentsichtung und –förderung im Landes-Kaderunterbau (Talentleistungszentren, Talentfördergruppen usw.) einzusetzen.

Diese Zweckbindung beinhaltet:

- Trainingslager, Teilnahmen an nationalen und internationalen Wettkämpfen,
- Sichtungsmaßnahmen,
- Honorierung von Übungsleitern und Trainern, mit Ausnahme der durch den Landessportbund Thüringen geförderten Anstellungen von haupt- und nebenberuflichem Trainerpersonal,
- Absicherung des Trainings- und Bedingungsgefüges in den Leistungsstützpunkten der SFV inkl. der Sportgeräte und der Sportausstattungen,
- Maßnahmen der sozial-pädagogischen, sportmedizinischen und trainingswissenschaftlichen Betreuung.

Neben dem Mitteleinsatz für die Betreuung des Landes-Kaders sowie der Förderung von Talentleistungszentren und Talentfördergruppen können anteilig in besonders begründeten Fällen Maßnahmen zur Unterstützung der Leistungsentwicklung von NK1-Kadern kofinanziert werden.

Die spezielle Förderung von NK2- Maßnahmen ab dem Jahr 2021 erfolgt im Rahmen einer gesonderten Projektförderung durch das jeweilige Sportministerium über den LSB und gilt ausschließlich für zentrale Maßnahmen der Spitzenverbände, die über den DOSB beantragt, geprüft und bestätigt wurden.

Durch die Thüringer Sportfachverbände sind für die ausgewiesenen förderfähigen Ausgaben anteilig Eigenmittel bereitzustellen, die Zuwendungen des Landessportbundes Thüringen können höchstens 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Für die Förderung innerhalb der Anstellung und Finanzierung von haupt- und nebenberuflichem Trainerpersonal sind Einzelvereinbarungen zwischen dem Landessportbund Thüringen und den Sportfachverbänden auf der Grundlage der regionalen Zielvereinbarungen/ regionalen Zielvereinbarungen light bzw. der NWLS-Entwicklungskonzeptionen der SFV für den jeweiligen Olympiazyklus zu erarbeiten und abzuschließen.

Für die Förderung der Durchführung sportmedizinischer Gesundheitsuntersuchungen von Landes-Kadern in den lizenzierten sportmedizinischen Untersuchungsstellen werden durch den Landessportbund Thüringen Abstimmungen mit den Sportfachverbänden durchgeführt, in dessen Ergebnis die Anzahl anteilig geförderter Untersuchungen festgelegt und in die jährlichen Zuwendungsverträge aufgenommen wird.

Für die Bewertung der leistungssportlichen Entwicklung der Sportfachverbände und die Einschätzung von Ergebnissen in der leistungssportlichen Arbeit und Ausrichtung sind für die Wintersportarten bis zum 31.05. bzw. für die Sommersportarten bis zum 31.10. jährlich nachfolgend aufgeführte Materialien zu erarbeiten und dem LSB bereitzustellen (siehe Formblatt auf https://www.thueringen-sport.de/unsere-themen/leistungssport/foerderung/):

- Ergebnisse/ Rangfolgen von nationalen Meisterschaften bzw. weiteren Wettkampfhöhepunkten sowie Übersichten zur Teilnahme von Thüringer Athleten an internationalen Wettkampfhöhepunkten im Nachwuchsleistungssport
- Aktuelle Kader-Übersichten
- Stützpunktübersichten mit Kurzeinschätzung der erreichten Ergebnisse/ Wirksamkeit des Stützpunkttrainings
- Nachweise der Aus- und Fortbildung des haupt- und nebenberuflichen Trainer- und Übungsleiterpersonals
- Nachweise zu den Aktivitäten in Umsetzung des Maßnahmeplanes zur Bekämpfung des Dopings und zum Kinderschutz
- Ergebnisse bei der Aufnahme von Schülern an die Thüringer Sportgymnasien.